

Allgemeine Geschäftsbedingungen Internet & Telefonie

Gültig ab: 01.10.2008

versatel
Telekabel

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für die der Versatel Gruppe in Deutschland angehörende Versatel Telekabel GmbH (nachfolgend „VTT“ genannt). Details zur VTT sind in der Fußzeile dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, welche VTT über das eigene Breitbandkabelnetz („BK-Netz“) hinsichtlich der Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachtelekommunikations- und Internetdienstleistungen (nachfolgend „Produkte“ genannt) sowie weiterer optional buchbarer Module, z. B. Mobilfunk-Modul, (nachfolgend „Produkt-Module“ genannt) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und aller anderen in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, VTT hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn VTT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 VTT ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen für die Produkte und Produkt-Module sowie die jeweiligen Preislisten von VTT zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu wird VTT dem Kunden die Änderungen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. VTT wird den Kunden in den Änderungsmitteilungen auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z. B. E-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch VTT; spätestens jedoch mit Freischaltung des Anschlusses. Für die schriftliche Annahme erhält der Kunde eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung von VTT. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so erfolgt die Annahme des Vertrages durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen, spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme von VTT Leistungen durch den Kunden.

2.2 Der Inhalt des Vertrages zwischen VTT und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages, der Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, der ggf. zur Anwendung kommenden Besonderen Geschäftsbedingungen (z. B. für Mobilfunkleistungen) und diesen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3 Voraussetzung für die Bereitstellung eines Festnetzanschlusses für Internet und Telefonie sowie die Erbringung von Sprachtelekommunikations- und Internetdienstleistungen über das BK-Netz ist das Vorliegen eines multimediafähig aufgerüsteten Breitbandkabel-Anschlusses in der Wohnung des Kunden, der durch die VTT mit TV-Signal versorgt wird. An diesem TV Anschluss muss entweder ein TV Vollversorgungssignal anliegen oder der Anschluss muss für TV Empfang gesperrt sein. An einem Anschluss mit TV-Grundversorgung bietet die VTT die Erbringung von Sprachtelekommunikations- und Internetdienstleistungen nicht an.

3. Leistungsarten und Leistungsumfang

3.1 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von VTT angebotenen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Produkte sowie ggf. aus den speziellen Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkt-Module. Im Übrigen gilt folgendes:

3.2 VTT stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „VTT-Teilnehmernetz“ genannt) zur Verfügung. Mittels Telekommunikationsendeinrichtungen („Endeinrichtungen“ – vgl. Ziffern 3.3 ff.) erfolgt der Anschluss des Kunden an das VTT-Teilnehmernetz. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über PreSelection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen VTT und diesen Anbietern bestehen.

3.3 Der Kunde kann das VTT-Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

Zur Nutzung von Telefondiensten ist ein mehrfrequenzfähiges, analoges Telefon oder ein analog-ISDN Adapter für mehrfrequenzfähige ISDN Telefone notwendig. Diese Voraussetzung ist zwingend, aber nicht hinreichend – das bedeutet, es kann auch bei Erfüllen dieser Voraussetzung Einschränkungen der Verfügbarkeit der Telefonie geben.

3.4 VTT stellt dem Kunden für den Anschluss an das VTT-Teilnehmernetz ein zertifiziertes und registriertes Modem leihweise zur Verfügung. Nach einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, geht das Modem in das Eigentum des Kunden über.

Alle weiteren beim Kunden für den Anschluss an das VTT-Teilnehmernetz installierten und die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen von VTT bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der VTT. Gleiches gilt für technische Einrichtungen, die dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich von VTT zur Nutzung überlassen werden.

Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen an den Kunden gelten die Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Hardware von VTT.

3.5 Der Kunde hat über das VTT-Teilnehmernetz Zugang zum Internet durch die Bereitstellung eines Netzknotens. Es ist grundsätzlich Sache des Kunden, die

Installation des Internet-Zuganges durchzuführen und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte hierfür zu betreiben. Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem VTT-Internet-Netzknoten innerhalb des Internets hat VTT keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von VTT. Der Verantwortungsbereich von VTT endet am Übergangspunkt des Netzknotens inklusive Netzabschluss (der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von VTT dar).

3.6 Vermittelt VTT dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets (vgl. Ziffer 3.5), unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch VTT, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer).

3.7 Soweit VTT dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich für die gespeicherten Inhalte.

3.8 VTT übermittelt und speichert keine eigenen Inhalte. Alle Inhalte sind für VTT gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. VTT übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet gestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die VTT Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von VTT oder der Dritte untersteht VTT oder wird von VTT beaufsichtigt.

3.9 VTT ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

3.10 Soweit VTT bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungs-nachweis oder sonstige nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zu erbringende Leistungen.

3.11 VTT ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, VTT hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.12 Sofern VTT Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. VTT weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3.13 Bei Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von VTT wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort grundsätzlich fortgeführt. Näheres unter Ziffer 12 - Vertragslaufzeit und Kündigung.

3.14 Über die in den Produkten enthaltenen E-Mail Accounts kann der Kunde E-Mails empfangen und versenden. Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung „E-Mail und WebSpace VTT“. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail Postfach regelmäßig überprüft, seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen und er rechtzeitig von den eingehenden E-Mail Kenntniss erlangen kann.

3.15 Art und Umfang der Leistungen von VTT sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen sind. Die Angaben in diesen oder anderen von VTT den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von VTT.

4. Zusätzliche, „offline abzurechnende“ Dienste und Rufnummerngasse

Für „Dienste in der Gasse 01212, 0181-5, 0900, 118xy“ sowie sonstige offline abgerechnete Dienste und Rufnummerngassen gilt:

VTT gewährt dem Kunden auch den Zugang

- zu sog. telekommunikationsgestützten Diensten im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG (oftmals auch als sog. „Premium- oder Mehrwertdienste“ oder „0900er-Rufnummern“ bezeichnet)
- zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118xy) sowie
- zu sonstigen Diensten, bei welchen VTT die Verbindungen zu dem Netzbetreiber führt, der die Rufnummer und den Dienst realisiert (zusammen offline abgerechnete Dienste).

Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen VTT und diesem anderen Netzbetreiber eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen und der Netzbetreiber die Verbindung annimmt.

Die offline abgerechneten Dienste und Rufnummerngassen sind der „Preisliste Internet und Telefonie“ zu entnehmen und dort mit dem Hinweis „Preis wird vom Diensteanbieter bestimmt und abgerechnet“ gekennzeichnet.

Bei offline abgerechneten Diensten schließt der Kunde für die Inanspruchnahme dieser Dienste bzw. der Verbindung zu diesen Rufnummern mit dem Diensteanbieter oder Rufnummerninhabern eine (auf die Verbindungsdauer bezogen) gesonderte Entgeltvereinbarung ab. Es gelten hierbei die vom jeweiligen Diensteanbieter festgelegten Tarife. Im Falle von Premium- oder Mehrwertdiensten wird die Höhe des jeweiligen Entgeltes dem Kunden per Ansage vor dem Verbindungsaufbau mitgeteilt. Führt der Kunde das Gespräch nach der Ansage weiter, gilt der jeweils genannte Preis als vereinbart. Die inhaltliche Verantwortung für die unter den Rufnummern erreichbaren Dienste und Rufnummerninhabern sowie die für die Verbindung zu zahlenden Entgelte liegt ausschließlich beim Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber.

Das für die Verbindung zu diesem offline abgerechneten Diensten und Rufnummerngassen anfallende Entgelt stellt VTT dem Kunden im Namen des

Diensteanbieters oder Rufnummerninhabers bzw. dessen Netzbetreibers, der die Rufnummer in seinem Netz realisiert, in Rechnung. Damit die Abrechenbarkeit mit einer Vielzahl von Netzen gesichert ist, wird die Abrechnung durch einen Dienstleister im Namen von VTT vorgenommen. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der Rechnung ausdrücklich jeweils noch einmal hingewiesen. Für das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung der Forderungen sind der Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. dessen Netzbetreiber zuständig. Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. dessen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten der Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. deren Netzbetreiber sind auf der Rechnung verzeichnet. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser AGB.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich die technischen Einrichtungen von VTT vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen die VTT unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von VTT nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von VTT lässt er ausschließlich von VTT bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

5.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

5.3 Der Kunde hat den Anschluss an das VTT-Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt VTT keine Verantwortung. Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internet keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

5.4 Der Kunde hat VTT für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von VTT zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von VTT vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass VTT überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von VTT zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des VTT-Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von VTT ohne vorherige Zustimmung von VTT bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen und
- Verstöße gegen Ziffern 5.6.2 bis 5.6.4.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist VTT berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich,

- das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständige Behörden zu informieren.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das VTT-Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

5.6.1 Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt VTT von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen VTT erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5.6.2 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

5.6.3 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dups, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

5.6.4 Soweit das vom Kunden beauftragte Produkt eine oder mehrere Flatrates enthält, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnlichen Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung und Überlastung der Netzkapazitäten führen, aufzubauen. Bei Gesprächen ins deutsche nationale Festnetz behält VTT sich daher das Recht einer Zwangstrennung vor. Der Aufbau einer neuen Verbindung ist sofort wieder möglich.
- Der Kunde ist nicht berechtigt die Produkte, Pakete und Optionen für Wiederverkäufertätigkeiten (Resale), oder die Durchführung gewerblicher Telekommunikations-Dienstleistungen (z. B. Call Center, Tele-Marketing oder Fax-Dienste) zu nutzen.

Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsregeln, sind die hierdurch entstandenen Verbindungen von einer Flatrate-Tarifierung ausgenommen. Mobil-, Auslands- und Sonderrufnummern werden gemäß der gültigen Preisliste Internet & Telefonie berechnet.

5.6.5 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtlicher der in dieser Ziffer 5.6.1 bis 5.6.4 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

5.7 Der Kunde ist gegenüber VTT und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die über von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

5.8 Für den Internet-Zugang hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet und zum VTT-Login-Bereich über <http://service.versatel-telekabel.de> erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von VTT über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

5.9 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform, sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) VTT unverzüglich bekannt zu geben.

5.10 Die beim Kunden installierten und im Eigentum von VTT stehenden Einrichtungen (z. B. Modem) sind bei Beendigung des Vertrages unverzüglich auf Kosten des Kunden bei VTT abzugeben oder zurückzusenden.

5.11 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der VTT, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von VTT bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

6. Termine und Fristen

6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn VTT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch VTT getroffen hat.

6.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zur Laufzeit und zum Ende des Vertrages stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten) gilt im Zweifel das in der „Auftragbestätigung“ genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung (nachfolgend „Freischaltung“ genannt) durch VTT.

6.3 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt in der Regel durchschnittlich 1 bis 2 Wochen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

6.4 Bei einem von der VTT nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren vermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von VTT liegendem Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.5 Verzögern sich die Leistungen von VTT, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn VTT die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Die für die Produkte geltenden Preislisten können auf der Website von VTT eingesehen, bei VTT angefordert oder in den Geschäftsstellen von VTT eingesehen werden.

7.2 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (insbesondere die nutzungsunabhängigen Leistungen (wie z. B. den Grundpreis) oder für Flatrate-Tarif basierte Leistungen) ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs aufgebauten Internet-Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelverbindungs nachweis ausgewiesen.

7.3 Alle sonstigen Leistungen von VTT werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, wie z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

7.4 Die Rechnung und der Einzelverbindungs nachweis werden dem Kunden kostenlos online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald der EVN und die Rechnung in seinem persönlichen Portalbereich im Internet einsehbar sind. Die hier von VTT abgelegten Dokumente werden nach sechs Monaten gelöscht. Mit Erhalt dieser E-Mail gelten der EVN und die Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde mit Internet von VTT anstelle der kostenlosen Online EVN und Rechnung einen EVN und eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig; dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein nach § 14 UStG vorsteuerabzugsberechtigter Kunde seinem zuständigen Finanzamt auf dessen Verlangen einen EVN in Papierform vorlegen muss.

7.5 Sämtliche Vergütungen werden spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Online- Rechnung (vgl. Ziffer 7.4) bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

7.6 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der VTT beauftragt hat, ist VTT berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

7.7 Das Entgelt wird nach Ablauf der in Ziffer 7.5 genannten Frist per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist VTT berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.8 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von VTT ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.9 Wird VTT nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist VTT berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann VTT den Vertrag fristlos kündigen oder den Leistungsumfang einschränken. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt VTT ausdrücklich vorbehalten.

8. Zahlungsverzug

8.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit (vgl. Ziffer 7.5) bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar (vgl. Ziffer 7.6), gerät der Kunde in Verzug.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 8.1), ist VTT berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.3 VTT ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt VTT die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist VTT zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffern 13 und 14 berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 13), kann VTT entsprechende Sicherheiten fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperrung nach Ziffer 9 in Betracht.

9. Sperrung

9.1 VTT ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und VTT dem Kunden diese Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperrung ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens

auch die Höhe der Entgeltforderung von VTT in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

9.2 Die Sperrung wird von VTT zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung noch an, darf VTT den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

9.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperrung verpflichtet, die VTT geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperrung ist VTT darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei VTT eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.5 Gerät VTT mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn VTT eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens 10 Werktagen nicht einhält.

10. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung (vgl. Ziffer 7.3), so hat er dies innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (VTT oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen.

10.2 VTT ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, oder nach Ablauf der 8-Wochen-Frist (Ziffer 10.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch, gelöscht wurden.

10.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat VTT Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben, oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

11.1 Hält VTT die wichtigsten technischen Leistungsdaten (vgl. Ziffer 3) ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer.

11.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 11.3 und 11.4, wird die gesetzliche Haftung von VTT für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- VTT haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- VTT haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, Arglist oder schuldhaft verursachten Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit.

11.4 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz, d.h. der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z. B. Telefonie, Musik), Zeichen (z. B. E-Mail) und Bildern (z. B. Internet-Seiten) oder Daten, ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von VTT gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber VTT zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.5 Die Ziffern 11.2 - 11.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11.7 VTT ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11.8 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von VTT darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet VTT nur, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch VTT bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die VTT kann ihre Verpflichtungen

gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von VTT ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Produkte und Produkt-Module beträgt, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird (z. B. auf dem Auftragsformular oder durch produktspezifische Geschäftsbedingungen) 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere 12 Monate.

12.2 Bei Zubuchung eines Mobilfunkanschlusses „Handy-Flatrate“ zu einem bestehenden Internet- und / oder Telefonievertrag verlängert sich die Vertragslaufzeit auf 24 Monate und es gilt 12.1, auch bei Bestellung des Internet- und / oder Telefonanschlusses anderes vereinbart worden ist. Bei Zubuchen weiterer Optionen verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht.

12.4 Im Falle eines Wohnungswechsels hat der Kunde den Auszugstermin unter Vorlage der Kündigungsbestätigung vom Vermieter oder der Hausverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Bei Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von VTT wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort grundsätzlich fortgeführt. Die Laufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfristen aus Ziffer 12.1 bleiben hiervon unberührt.

Liegt der Umzugsort außerhalb des Versorgungsgebietes von VTT oder ist der Anschluss am Umzugsort technisch nicht zu realisieren, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen.

12.5 VTT kann die vertragliche Leistung nur solange erbringen wie ihm aufgrund eines mit dem Eigentümer oder der Wohnungseigentümergeinschaft des Gebäudes geschlossenen Gestattungsvertrages das Betreiben eines Breitbandkabelnetzes in dem Gebäude gestattet ist. Für die Erbringung verschiedener Dienste ist VTT zudem auf die Leistungen von Vorlieferanten angewiesen. Werden Gestattungs- oder Lieferverträge gleich aus welchem Grunde beendet, hat VTT das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12.6 Wird der Vertrag außerhalb der Ziffer 12.3 und 12.4 trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann VTT vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann die VTT den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann VTT vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei VTT eingetreten ist, bleibt unberührt.

12.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.8 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für VTT liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 13 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen die in Ziffern 2.3, 5.5, 5.6 bis 5.6.4, 12.3 und 13 festgelegten Pflichten verstößt
- oder
- sonst wichtige Gründe bestehen.

12.9 Kündigt VTT das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat VTT Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass VTT ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

12.10 Diese Ziffer 12 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen.

13. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 14 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder

vergleichbare Fälle vorliegen, kann VTT die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zur ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von VTT beglichen hat.

13.2 VTT ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

13.3 VTT hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o. g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

14. Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

14.1 VTT ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. VTT ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann VTT hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VTT, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass VTT der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG) und/ oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird VTT der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln.“

Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, www.ceg-plus.de; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

15. Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit VTT ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

16. Sonstige Bedingungen

16.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VTT gestattet. VTT darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

16.2 Ist der Kunde Verbraucher, ist für Streitigkeiten zwischen VTT und dem Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der VTT. VTT behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

16.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.